KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung; Änderung
PDF-Dokument generiert am	14.09.2026 14:00
Stellungnahme von:	

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung; Änderung

Anhörungsdauer
Die Anhörung dauert vom 13. August 2026 bis 14. September 2026.

Inhalt
Die Anhörungsvorlage beschreibt die Änderungen im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) in Bezug auf die Schutzbedürftigen, die ab Anfang März 2027 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten werden. Diese Personengruppe soll sozial-hilferechtlich weiterhin dem Asylbereich zugeordnet bleiben.

Bei der Revision des SPG ist zudem vorgesehen, dass der Kanton den Gemeinden einen Teil der anfallenden Kosten vergütet, die bei den Schutzsuchenden mit Aufenthaltsbewilligung ab März 2027 anfallen werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson
Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales
Rose Majidzadeh Rini
Leiterin Sektion Öffentliche Sozialhilfe
062 835 15 98
rose.rini@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Sozialdemokratische Partei Aargau
E-Mail	sekretariat@sp-aargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen
Bitte notieren

Vorname	Lea
Nachname	Schmidmeister
E-Mail	lea.schmidmeister@sp-aargau.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1:

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Schutzbedürftigen nach dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze zur Anwendung kommen und sie sozialhilferechtlich nach wie vor dem Asylbereich zugeordnet werden (damit die bisherigen Unterbringungs-, Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen weitergeführt werden können und eine Anrechnung an die Aufnahmepflicht der Gemeinden weiterhin möglich bleibt)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ ja
- ○ ja, mit Vorbehalt
- ◉ nein
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1:

1. Widerspruch zum geltenden Bundesrecht und zur Systematik des Asylgesetzes
Das Asylgesetz sieht ausdrücklich vor, dass Schutzbedürftige nach spätestens fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten und damit Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe haben – also dieselben Ansätze wie die übrige Wohnbevölkerung. Eine dauerhafte Zuordnung zum Asylbereich trotz erteilter Aufenthaltsbewilligung höhlt diesen gesetzlich vorgesehenen Statuswechsel faktisch aus und schafft eine neue, bislang nicht vorgesehene Zwischenkategorie.

2. Integrationshemmende Wirkung
Tiefere Ansätze bedeuten für die betroffenen Familien ein Leben spürbar unterhalb dessen, was für ein selbstständiges Leben und eine echte gesellschaftliche Teilhabe notwendig ist. Erfahrungen aus

der Sozialhilfepraxis (auch bei vorläufig Aufgenommenen) zeigen, dass tiefe Ansätze primär Kinder treffen – bei Vereinsmitgliedschaften, Freizeit- und Bildungsangeboten, sozialer Teilhabe. Wer dauerhaft unter dem ordentlichen Existenzminimum lebt, wird in seinen Integrationschancen eingeschränkt statt gefördert – dies widerspricht dem erklärten Ziel, die Erwerbsintegration von Schutzbedürftigen zu erhöhen.

3. Rechtsgleichheit
Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, Personen mit identischem ausländerrechtlichem Status (Aufenthaltsbewilligung B) allein aufgrund ihrer Herkunft aus dem Asylbereich unterschiedlich zu behandeln. Dies schafft eine Ungleichbehandlung innerhalb der gleichen Bewilligungskategorie und wirft Fragen der Rechtsgleichheit sowie der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht auf.

4. Einschränkung bei der Wohnsitzwahl / Zuweisung
Die Beibehaltung im Asylbereich zwecks Anrechnung an die kommunale Aufnahmepflicht und die damit verbundene Einschränkung der freien Wohnsitzwahl bzw. Wohnraumzuweisung greift zudem in die Bewegungsfreiheit von Personen ein, die eigentlich – analog zur übrigen Bevölkerung mit B-Bewilligung – frei über ihren Wohnort entscheiden können sollten.

5. Kostenfrage ist nachvollziehbar, aber nicht auf dem Rücken der Betroffenen zu lösen
Wir haben Verständnis für die finanziellen Sorgen der Gemeinden angesichts der zu erwartenden Fallzahlen ab 2027. Die Lösung darf aber nicht darin bestehen, den gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe zu unterlaufen. Stattdessen sollte sich der Bund substanziell an den Mehrkosten der Kantone und Gemeinden beteiligen– wie ursprünglich vorgesehen – , statt die Lasten über tiefere Ansätze auf die Schutzbedürftigen abzuwälzen.

Fazit: Die SP Aargau fordert, dass Schutzbedürftige nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung wie vorgesehen in die ordentliche Sozialhilfe überführt werden, verbunden mit einer finanziellen Abgeltung für die Sozialhilfe (die sogenannte Globalpauschale 2) für maximal 7 Jahre. Damit würde der Bund die Kosten zwei Jahre länger als bei regulär anerkannten Flüchtlingen übernehmen, bei denen die Unterstützung nach maximal 5 Jahren endet.

Frage 2:

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton den Gemeinden für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung die Hälfte der Kosten der materiellen Hilfe sowie die Betreuungskosten mittels Pauschalen vergütet?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ◉ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2:

1. Fehlender Einfluss der Gemeinden auf die Fallzahlen
Die Gemeinden haben keinerlei Einfluss darauf, wie viele Schutzbedürftige nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und damit anspruchsberechtigt werden. Es handelt sich um eine direkte Folge der eidgenössischen Asyl- und Flüchtlingspolitik (Aktivierung und Verlängerung des Schutzstatus S durch den Bundesrat). Es ist daher sachgerecht, dass auch die Lasten, die aus dieser bundesrechtlich verantworteten Situation entstehen, nicht einseitig auf der untersten Staatsebene – den Gemeinden – hängen bleiben.

2. Eine hälftige Kostenteilung verschiebt das Problem nur, statt es zu lösen
Eine Aufteilung von 50/50 zwischen Kanton und Gemeinden bedeutet, dass die Gemeinden weiterhin substanzielle Mehrkosten in Millionenhöhe zu tragen haben – Kosten, die in vielen Gemeinden zu Steuererhöhungen oder Sparmassnahmen an anderer Stelle führen würden. Dies schafft einen politischen Anreiz, bei der Ausgestaltung der Sozialhilfeansätze oder der Integrationsförderung zulasten der Betroffenen zu sparen, um die kommunale Kostenlast zu senken – ein Anreiz, der dem Ziel einer nachhaltigen Integration klar zuwiderläuft.

3. Konsistenz mit der bisherigen Finanzierungslogik
Während der ersten Jahre nach Schutzgewährung trägt der Bund über die Globalpauschale einen wesentlichen Teil der Kosten für Unterbringung, materielle Hilfe, Krankenversicherung und Betreuung. Es wäre folgerichtig, dass diese Verantwortung – nach dem Wegfall der Bundesbeteiligung – primär auf kantonaler Ebene weitergeführt wird, da die Kantone über die notwendigen Steuerungsinstrumente (Integrationsprogramme, kantonale Sozialhilfegesetzgebung, interkommunaler Lastenausgleich) verfügen, um diese Aufgabe koordiniert wahrzunehmen. Die Gemeinden verfügen über diese Möglichkeiten nicht im gleichen Mass.

4. Sicherstellung einer einheitlichen und diskriminierungsfreien Praxis
Eine vollständige kantonale Kostenübernahme verhindert zudem, dass einzelne Gemeinden aus finanziellen Erwägungen versucht sein könnten, die Ansiedlung oder Unterstützung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung zu erschweren (z. B. über restriktive Wohnraumzuweisung), was dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der freien Wohnsitzwahl zuwiderlaufen würde.

Fazit: Wir fordern eine vollständige (100%ige) Pauschalabgeltung der materiellen Hilfe- und Betreuungskosten durch den Kanton, um die Gemeinden finanziell nicht zusätzlich zu belasten und um sicherzustellen, dass die Integration von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung nicht aus fiskalischen Gründen erschwert wird.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.
Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Wir anerkennen, dass die absehbaren Fallzahlen ab 2027 Kantone und Gemeinden vor echte finanzielle Herausforderungen stellen, und dass hierfür tragfähige Lösungen gefunden werden müssen. Diese dürfen jedoch nicht auf Kosten der betroffenen Schutzbedürftigen gehen. Der gesetzlich vorgesehene Übergang in die ordentliche Sozialhilfe nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung ist ein zentraler Baustein einer gelingenden Integration und darf nicht durch tiefere Ansätze, eine fortgesetzte Zuordnung zum Asylbereich oder eine ungenügende

Kostenbeteiligung faktisch unterlaufen werden.

Wir fordern deshalb, dass die finanziellen Folgen dieser bundesrechtlich verantworteten Situation solidarisch und auf der richtigen Staatsebene getragen werden: durch eine angemessene Beteiligung des Bundes sowie eine vollständige Kostenübernahme durch den Kanton gegenüber den Gemeinden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Integration von Schutzbedürftigen nicht aus fiskalischen Überlegungen erschwert wird und die Gemeinden nicht einseitig die Lasten einer Politik tragen müssen, auf die sie keinen Einfluss haben.

Zudem möchten wir festhalten, dass auch Personen mit F-Status nach spätestens fünf Jahren die Aufenthaltsbewilligung B erhalten sollen, dies schafft Rechtsgleichheit und verbessert den Zugang zum Arbeitsmarkt. Grundsätzlich würden wir eine Harmonisierung des Status F und Schutzstatus S begrüssen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen und eine vertiefte fachliche Diskussion gerne zur Verfügung.